

*Alteu, an den Land*

# Verzeichnuß

Deren Rubriquen, wornach die Gebühren des  
Gnädigst angeordneten allgemeinen außerordent-  
lichen Lands-Fundi zu erheben.

	fl.	kr.
1. Von denen, so über Stands-Gebühr offene Helm und Cronen in Petschaften führen, Das erste mahl.	3	--
Bei wiederholtem dessen Gebrauch.	6	--
2. Von ansehnlichen auf 100. und mehrere Gulden sich erstreckenden Geld-Straffen von 100. fl.	3	--
3. Von denenjenigen Geld-Straffen, welche statt der Lebens-Straff andicktirt werden, vom 100.	3	--
4. Von confiscirten Gütheren vom 100.	2	--
5. Von denen sich selbst entleibenden Personen, und deren Vermögen vom 100.	3	--
6. Von denen, so vor der Zeit ins Kind-Beth kommen, 1. 2. 3. fl. auch nach Vermögen ein mehreres.		
7. Von denenjenigen, so ohneheliche Kinder anstellen. 1. 2. 3. fl. auch nach Vermögen ein mehreres.		
8. Von denenjenigen, welche sich nicht in ordinari Kirchen sondern außershalb copuliren lassen, und in Chur-Pfals wohnhaft verbleiben.	3	--
9. Von denen, welche drey Tag lang Hochzeit halten, von Burgeren in denen Städten.	3	--
Auf dem Land.	1	--
10. Von denen, so denen Hochzeiten beywohnen oder tanzen, und keine geladene Gäst seynd.	--	30
11. Von denen, welchen Chur-Pfals ihre Hochzeiten bey Hof halten lasset, von denen von Adel.	6	--
Von anderen Hof-Bedienten.	3	--

12. Von

	fl.	fr.
12. Von verwittibten Persohnen, so vor Ausgang des Trauer-Jahrs wiederum zur Ehe schreiten 1. 2. 3. auch nach Vermögen mehrere Gulden.		
13. Von denen, welche sich zu verbottenen Zeiten copuliren lassen, in denen Städten.	3	--
Auf dem Land.	2	--
14. Von denen Jenigen, so nahe in die Verwandtschaft heyrathen 1. 2. und nach Vermögen mehrere Gulden.		
15. Von haltenden Hochzeiten auff Sonn- und Feyertagen.	--	15
16. Von denen welche ihre Kinder nicht in ordinarischen Kirchen, sondern zu Haus tauffen lassen.	--	30
17. Von denen Jenigen, welche wider Standes-Gebühr die Leiche in Kutschen zur Begräbnuß führen lassen, für		
Die erste Kutsch	3	--
Für die andere	2	--
Für die dritte und übrige jedesmahlen.	1	--
18. Von denen, welche Gewinns halber Lustbarkeit und Ball anstellen, jedesmahlen	1	--
19. Von denen Caffee-Häußeren und darinnen vorgehenden Spiehlen, Monatlich	1	--
20. Von denen erlaubenden Lotterien von 100. fl. von Frembden	--	30
Von Einheimischen	--	15
21. Von Aertzen, Marckschreyeren, frembden Comcedianten und dergleichen in denen Städten täglich.	--	30
In denen Flecken und Dörfferen.	--	15
22. Von Juden, so Pistohlen und Gewehr führen des Jahrs	3	--
23. Von Juden und Jüdinen, welche Silber und Gold, auch Reiff-Röcke tragen, jährlich.	3	--
24. Von heimgefallenen und lediglich aus Gnad wieder begebenen Lehen eine halbe Jahrs-Ruzung.		
25. Von denen neuen Adels- und Wappen-Brieffen.	4	24
		26. Von

	fl.	fr.
26. Von Gratialien und Befoldungs-Additionen von 100. fl.	- -	10
27. Von vorgehenden Immobililar-Güther-Kauff und Verkäuff, wie auch dergleichen Güther Versteigung von 100. fl.	- -	10
28. Von denen Jenigen, welche ohne Eheliche Leibs-Erben versterben, und deren zurück gelassenen Vermögen von 100. fl.	2	30
29. Von denen Jenigen, welche ohne Eheliche Leibs-Erben ausser Lands ziehen, und deren verbringendem Vermögen, von 100. fl.	2	30

Schwezingen den 29. Julii 1748.

Carl Theodor Churfürst.

(L.S.)